

**Siebzehnte Änderung der Prüfungsordnung
für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(BPO)**

vom 01.08.2022

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß den §§ 41 Abs. 1 S. 2, 44 Abs. 1 S. 2 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 15.12.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 384), die folgende siebzehnte Änderung der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) in der Fassung vom 06.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 040/2021) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 19.07.2022 genehmigt.

Abschnitt I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a. § 6 erhält den Titel „Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt“
 - b. § 8 erhält den Titel „Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“
 - c. § 11a erhält den Titel „Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen“
2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird in jeder Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Für Fach-Bachelorstudiengänge können von den zuständigen Fakultäten gesonderte Prüfungsausschüsse gebildet werden. Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses richtet sich nach dem Modul, dem die jeweilige Prüfungs- oder Studienleistung fachlich zuzuordnen ist. Im Falle einer Prüfungs- oder Studienleistung aus den Bildungswissenschaften (biw-Module) ist der Prüfungsausschuss der Fakultät I zuständig. Im Falle einer interdisziplinären Bachelorarbeit ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig, der das Fach der oder des Erstprüfenden zuzuordnen ist. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Akademische Prüfungsamt führt insbesondere die Prüfungsakten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät bestellt.

(3) Der jeweilige Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
 - einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das in der Lehre tätig ist,
 - einer Studierenden oder einem Studierenden des jeweiligen Studiengangs
- sowie eine Stellvertretung je Statusgruppe.

Es sollen möglichst alle Fächer der Fakultät vertreten sein, für die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Bei Kooperationsstudiengängen regeln die Fachspezifischen Anlagen die Beteiligung der Partnerhochschule.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung

festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt. In Widerspruchsverfahren nach § 19 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt. In Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren i. S. d. § 8 kann der Prüfungsausschuss die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll (Fachvertretung für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen), übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde liegt, nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

3. In § 7 Abs. (4) Satz 3 wird das Wort „Beisitzern“ in das Wort „Beisitzenden“ geändert.

4. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. § 6 Abs. 3 S. 8 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.

(4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich.

Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie 50 Prozent der Professionalisierungsmodule gem. der Fächerwahl nach § 5 angerechnet werden.

Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

(5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 13 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.“

5. In § 10 Abs. (4) werden in Satz 1 die Worte „sowie der Art und Anzahl der Modulprüfungen“ gestrichen.
6. § 11a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11a Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen

(1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.“

7. In § 13 Abs. (4) wird Satz 3 gestrichen.
8. In § 13 Abs. (5) wird Satz 3 gestrichen.
9. In § 13a werden in Satz 1 die Worte „den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ durch die Worte „der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an“ ersetzt.
10. In § 16 Abs. (1) wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen (Transcript of Records) beigefügt.“

11. In § 16 Abs. (1) wird folgender Satz 5 neu eingefügt:
„Zusätzlich wird ein Diploma Supplement bereitgestellt.“

12. § 16 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:

„Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt; die ausweist, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.“

13. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der für die jeweilige Prüfungsleistung zuständige Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 7 prüfungsberechtigte Person, wenn

- der zuständige Prüfungsausschuss
 - einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststellt
- und
- dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft
- und
- die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.

Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.“

14. In § 22 Abs. (1) Satz 2 wird die Formulierung „§ 5 b) oder c) ist die Bachelorarbeit in dem Fach, in dem 90 bzw. 120“ durch die die Formulierung „§ 5 b), c) oder d) ist die Bachelorarbeit in dem Fach, in dem 90, 120 oder 132“ ersetzt.

15. § 24 Abs. (2) wird gestrichen, der ursprüngliche Abs. (3) wird zum neuen Abs. (2).

16. § 26 wird gestrichen.

17. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Anlage 3

Allgemeine Regelungen für den Professionalisierungsbereich inkl. der Praxismodule

1. Im Abschnitt „D Regelungen zu Professionalisierungsmodulen und -programmen“ wird die Zählung des Punkts „Freiversuche bei Professionalisierungsmodulen von „C.2“ in „D.2“ korrigiert.
2. Im Abschnitt „D Regelungen zu Professionalisierungsmodulen und -programmen“ erhält Punkt D.3 den Titel:
„Anerkennung von im Ausland erworbenen hochschulischen Leistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen“
3. In der Überschrift des Punktes D.3.1 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
4. In Punkt D.3.1. werden in Satz 1 die Wörter „als gleichwertige Leistung im Sinne des“ durch das Wort „gem.“ ersetzt.
5. In Punkt D.3.1. d) wird in Satz 1 das Wort „Anrechnungsmöglichkeit“ durch das Wort „Anerkennungsmöglichkeit“ ersetzt.
6. In der Überschrift des Punktes E.1 wird die Formulierung „Varianten,“ gestrichen.
7. In Punkt E.1 wird die Grafik ersatzlos gestrichen.

18. Die Anlage 3 a wird wie folgt geändert:

Anlage 3 a

Professionalisierungsbereich und besondere Bestimmungen für Praxismodule für Studierende mit außerschulischem Berufsziel

1. In Punkt C Abs. (1) wird in der Tabelle nach dem Modul prx101 folgende neue Zeile eingefügt:

Modul-bezeichnung	Modul-typ	Lehrveranstaltungen	KP	Modul-prüfungen
prx111 Orientierungs-praktikum im Handlungsfeld der Sonder- und Rehabilitations- pädagogik*	Wahl-pflicht	1 SE/UE 1 PR	6	1 Praktikumsbericht oder 1 Portfolio

2. In Punkt C wird nach der Abkürzungslegende unter der zweiten Tabelle folgender Passus neu eingefügt:
„*Nur für Studierende mit dem Studienfach Sonderpädagogik belegbar“
3. In Punkt C wird in Abs. (2) folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Für das Orientierungspraktikum im Handlungsfeld der Sonder- und Rehabilitationspädagogik (prx111) gelten die Regelungen der Anlage 3e.“
4. Abschnitt D.I.I Säule „Überfachliche Professionalisierung“ wird wie folgt geändert:
 - (1) Die folgenden Module werden gestrichen:
 - pb058 Einführung in den Wissenschaftsjournalismus
 - pb126 Mathematisches Grundlagenwissen in den Naturwissenschaften

- pb272 Berufs- und Studienorientierung im allgemeinbildenden Schulwesen
 - pb310 Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch
 - pb311 Usability Engineering in der Medizintechnik
 - pb325 Gesellschaftsrelevante Themen der Biologie kommunizieren
- (2) In den Angaben für das Modul gen250 Genderkompetenzen in Theorie und Praxis wird in der Spalte Lehrveranstaltungen das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- (3) Die Angaben für das Modul inf851 Informatik und Gesellschaft werden in der Spalte Lehrveranstaltungen geändert in „1 VL, 1 SE“.
- (4) Die Angaben für die Module pb010 Argumentation und pb011 Probleme der Praktischen Philosophie werden in der Spalte Lehrveranstaltungen jeweils geändert in „1 VL, 1 TU“.
- (5) Die Angaben für das Modul für das Modul pb022 Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie werden in der Spalte Lehrveranstaltungen geändert in „2 SE oder 1 VL, 1 SE“.
- (6) Die Angaben für das Modul für das Modul pb036 Logik werden in der Spalte Lehrveranstaltungen geändert in „1 VL, 1 TU/SE***“.
- (7) Die Angaben für das Modul pb041 Managing Diversity in der Spalte „Modulprüfungen“ am Ende um „****“ ergänzt.
- (8) Die Angaben für die Module pb065 Journalistisches Schreiben für Fortgeschrittene und pb066 Journalistisches Schreiben für Fortgeschrittene werden in der Spalte Lehrveranstaltungen jeweils geändert in „1 SE, 1 P“.
- (9) Die Module pb121, pb122 und pb125 werden wie folgt gefasst:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb121 Wirtschaft für Studierende der Naturwissenschaften	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur (max. 60 Min.)
pb122 Ausgewählte Schwerpunkte zum Thema Wirtschaft für Studierende der Naturwissenschaften	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur (max. 60 Min.)
pb125 Nachhaltigkeit und Wirtschaft	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur (max. 60 Min.)

- (10) Die Angaben zu den Modulen pb221 Projektmanagement I: Einführung und pb222 Projektmanagement II: Ausgewählte Schwerpunkte werden in der Spalte Lehrveranstaltungen jeweils geändert in „1 SE, 1 P“.
- (11) Die Angaben für das Modul für das Modul pb274 Forced Migration – Gendered Perspectives in Theory and Praxis werden in der Spalte Lehrveranstaltungen geändert in „1 SE, 1 UE/TU“.
- (12) Die Angaben zu den Modulen pb317 Einführung in die Astronomie und Astrophysik I und pb391 Einführung in die Astronomie und Astrophysik II werden im Feld Modulprüfungen jeweils geändert in „1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 4 Leistungen)“.
- (13) In den Angaben zum Modul pb334 Geschlechterforschung – Genderkompetenz: Trans- und interdisziplinäre Perspektiven zur Professionalisierung wird in der Spalte Lehrveranstaltungen nach „UE“ ein Komma eingefügt.

- (14) In den Angaben zum Modul pb360 Transkulturelle Christliche Studien wird in der Spalte Lehrveranstaltungen zwischen „1 SE“ und „1 VL/SE/UE“ ein Komma eingefügt.
- (15) In den Angaben zum Modul pb382 Interreligiöse Bildung wird in der Spalte Lehrveranstaltungen zwischen „1 VL“ und „1 SE/UE“ ein Komma eingefügt.
- (16) In der Tabelle werden die folgenden Module neu eingefügt:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb399 Handlungsfelder der Nachhaltigkeitswissenschaften *****	1 SE	6	1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
pb404 Forschungsorientierte Evaluation und Verbesserung digitaler Lernmaterialien	1 SE	6	Referat mit Ausarbeitung (ca. 60 min; 5 – 10 Seiten)
pb405 Casebook Verfassungsrecht: Erläuterungen des Grundrechtskatalogs	1 VL, 1 SE	6	1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
pb410 Innovationsstrategien und operative Entwicklungstätigkeit in der chemischen Industrie	2 VL/SE	6	1 Referat (ca. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 20 Seiten)

- (17) Am Ende des Abschnitts wird folgender Text neu eingefügt:

**** Regelungen zu den Prüfungsleistungen im pb041 Managing Diversity:

Sitzungsprotokoll: Über eine Sitzung der Veranstaltung (Vorlesung/Seminar) wird eine schriftliche Ausarbeitung gefertigt, die grundlegende Fragestellungen nach systematischen Gesichtspunkten ordnet und beschreibt und zusätzlich die in der Sitzung erfolgten Thematisierungen diskutiert.

Textbesprechung: Ein zu den Themen und Inhalten der Veranstaltung (Vorlesung/Seminar) passender fachlicher Aufsatz in einem wissenschaftlichen Sammelband oder ein Artikel in einer Fachzeitschrift wird hinsichtlich seiner wichtigsten Aussagen zusammengefasst und anschließend diskutiert, wobei die Frage nach dem Beitrag des Aufsatzes/des Artikels zu den Themen und Inhalten der Veranstaltung im Mittelpunkt stehen soll.

Schriftliche Reflexion zu einer Übung: Die Anlage und die Durchführung einer Reflexionsübung, an der die zu Prüfenden selbst teilgenommen bzw. die sie selbst beobachtet haben, wird beschrieben, und nach den Begründungen, Zielen, Kontexten und Wirkungen der Reflexionsübung wird gefragt. Zusätzlich erfolgt eine Selbstreflexion, die die eigenen Erfahrungen, Interpretationen und Eindrücke darstellt und diese in ein Verhältnis zu den Themen und Inhalten der Veranstaltung stellt.

*****Teilnahmevoraussetzung für das Belegen von pb399 ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls pb132.

5. Abschnitt D.I.II.1 a Englisch wird wie folgt geändert

- (1) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Studierende, die keine Englischkenntnisse haben, können in extracurricularen Angeboten des Sprachenzentrums Englischkenntnisse erwerben, die sie zur Belegung des Moduls English for University Studies 1 qualifizieren. Die Module English for University Studies 1 und 2 konsolidieren die selbstständige Sprachbeherrschung gemäß Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).“

- (2) In der Modultabelle werden folgende Module gestrichen:

- pb101 Basismodul I Englisch
- pb102 Basismodul II Englisch

(3) In der Modultabelle werden folgende Module neu eingefügt:

Modul- bezeichnung	Lehrver- anstaltungen	KP	Modul- prüfungen
pb407 English for University Studies 1	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb408 English for University Studies 2	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb409 English for University Studies 3 – Integrated Lan- guage Practice	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)

6. In Abschnitt D.I.II.1 b Fremdsprachen wird in Punkt (3) in der Auflistung der Aufbaumodule I und Aufbaumodule II nach „Italienisch,“ „Japanisch,“ eingefügt.

7. Abschnitt D.I.II.2 Angebote der Fächer wird wie folgt geändert:

- (1) Die Angaben zum Modul pb116 Iwrit (Modernes Hebräisch) I werden in der Spalte Lehrveranstaltungen in „1 SE“ geändert.
- (2) Die Angaben zu den Modulen pb206 Einführung in die lateinische Sprache I und pb207 Einführung in die lateinische Sprache II werden in der Spalte Lehrveranstaltungen jeweils in „1 SE, 1 TU“ geändert.
- (3) Die Angaben zu den Modulen pb218 Neutestamentliches Griechisch I, pb219 Neutestamentliches Griechisch II sowie pb359 Griechische Lektüre des Neuen Testaments und der frühchristlichen Literatur werden in der Spalte Lehrveranstaltungen jeweils in „1 SE, 1 SE/UE“ geändert.
- (4) In der Abkürzungslegende unter der Tabelle wird nach „SE = Seminar,“ „TU = Tutorium,“ eingefügt.

8. Abschnitt D.I.III Säule Fachliche Professionalisierung wird wie folgt geändert:

- (1) Punkt b) Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt wird wie folgt geändert:
 - i. Das Modul wir550 Rechtsvergleichung wird wie folgt abgebildet:

Modul- bezeichnung	Lehrveran- staltungen	KP	Modul- prüfungen
wir550 Rechtsvergleichung	Zwei Veranstaltungen aus den folgenden Veranstaltungsformen: VL, UE, SE	6	1 Klausur (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 3 Leistungen)

ii. In der Modultabelle wird folgendes Modul neu hinzugefügt:

Modul- bezeichnung	Lehrveranstal- tungen	KP	Modul- prüfungen
wir051 Kommunikation und Präsentation in den Wirtschaftswissen- schaften	1 SE, 1 TU	6	1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 5 Leis- tungen)

(2) Punkt c) Biologie wird wie folgt geändert:

- i. Den Angaben zum Modul mar997 Angewandte Statistik in Biologie und Umweltwissenschaften wird in der Spalte Modulprüfungen am Ende „oder 1 fachpraktische Prüfung (testierte Übungsaufgaben)“ hinzugefügt
- ii. In den Angaben zu den Modulen pb157 Arbeitsfeld/Technik Biologie I, pb192 Arbeitsfeld/Technik Biologie II, pb193 Arbeitsfeld/Technik Biologie III, pb384 Themen der Biodiversität und Evolution, pb385 Themen der Landschaftsökologie, pb386 Themen der Neurowissenschaften sowie pb387 Themen der Didaktik der Biologie werden in der Spalte Lehrveranstaltungen jeweils wie folgt neu gefasst: „1 VL, 1 PR oder 1 VL, 1 SE oder 2 VL, 1 SE oder 1 SE, 1 PR oder 1 SE oder 1 VL, 1 SE, 1 PR und ggf. zusätzlich UE oder EX“
- iii. Es werden die folgenden Module gestrichen:
 - pb229 Einführung in die molekulare Systematik
 - pb325 Gesellschaftsrelevante Themen der Biologie kommunizieren.
- iv. Die Angaben zum Modul pb328 Einführung in die Datenanalyse mit Python werden in der Spalte Modulprüfungen wie folgt neu gefasst: „1 Portfolio (2 – 6 Leistungen)“.

(3) Punkt c) Chemie wird wie folgt geändert:

- i. Das Modul pb158 Arbeitsumfeld Chemie wird gestrichen
- ii. In der Modultabelle wird folgendes Modul neu hinzugefügt:

Modul- bezeichnung	Lehrveranstal- tungen	KP	Modul- prüfungen
pb410 Innovationsstrategien und operative Ent- wicklungstätigkeit in der chemischen In- dustrie	2 VL/SE	6	1 Referat (ca. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 20 Seiten)

- (4) In Punkt e) Engineering Physics werden in der Modultabelle folgende Module neu hinzugefügt:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb343 Introduction to Laser Material Processing	1 VL	6	1 Portfolio (max. 3 Leistungen)
pb411 Application of Lasers and Optics	2 VL	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Klausur (30 – 60 Min.) oder münd. Prüfung (15 – 30 Min.) oder Hausarbeit (5 – 15 Seiten) oder Portfolio (max. 3 Leistungen)
pb414 Hyperloop Systems	1 VL/SE	6	1 Referat (30 – 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10-15 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 3 Leistungen)
pb415 Hyperloop Technologies	1 VL/SE	6	1 Referat (30 – 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10-15 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 3 Leistungen)
pb416 Lasers in Medicine	2 VL	6	2 Prüfungsleistungen: Klausur (30 – 60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 - 30 Min.) oder Hausarbeit (5 -15 Seiten) oder Referat (15 – 30 Minuten)

- (5) In Punkt f) Evangelische Theologie und Religionspädagogik wird das Modul pb076 wie folgt abgebildet:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb076 Diakonie und Theologie	1 VL/SE, 1 P	6	1 Seminararbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)

- (6) In Punkt g) Geschichte werden die Angaben zu den Modulen ges181 Geschichtswissenschaftliche Arbeitsfelder I: Quellen, Theorien und Methoden und ges182 Geschichtswissenschaftliche Arbeitsfelder II: Institutionen und Medien der Geschichtskultur in der Spalte Lehrveranstaltungen wie folgt neu gefasst: „1 UE/SE mit Directed Studies oder 1 UE, 1 EX“.

- (7) Punkt j) Mathematik wird wie folgt geändert:

- i. Die Angaben zu den Modulen pb018 Wie Mathematik entsteht und pb019 Gesellschaftliche und historische Aspekte der Mathematik werden in der Spalte Lehrveranstaltungen jeweils geändert in „1 VL/SE“.
- ii. Der Titel des Moduls pb237 wird geändert in „Einführung in die Programmierung für Studierende der Mathematik“.

- (8) Punkt l) Niederlandistik wird wie folgt geändert
- i. Die Angaben zum Modul pb093 Erweiterte niederlandistische Sprach- und Kulturkompetenz werden in der Spalte Lehrveranstaltungen geändert in „1 UE/VL/P“.
 - ii. In den Angaben zu den Modulen pb095 Erweiterte niederlandistische Sprach- und Kulturkompetenz und pb096 Erweiterte niederlandistische Sprach- und Kulturkompetenz wird in der Spalte Lehrveranstaltungen jeweils „1 SE und“ in „1 SE,“ geändert.
- (9) Punkt m) Physik wird wie folgt geändert:
- i. Die Angaben zum Modul pb241 Ausgewählte Aspekte der modernen Physik werden in der Spalte Lehrveranstaltungen geändert in „1 VL oder 2 VL oder 1 VL, 1 P/SE“.
 - ii. Die Angaben zum Modul pb262 Programmierkurs C/C++ werden in der Spalte Lehrveranstaltungen geändert in „1 VL, 1 UE/TU“.

(10) Punkt n) Slavistik wird wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb138 Erweiterte slavistische Sprach- und Kulturkompetenz	1 UE/VL	3	<u>1 Prüfungsleistung:</u> Klausur (90 Min.), Präsentation (mind. 30 Min.), mündl. Prüfung (max. 30 Min.), 1 Portfolio (2-8 Leistungen)
pb139 Erweiterte slavistische Sprach- und Kulturkompetenz	1 SE oder 2 UE/VL/P	6	<u>1 Prüfungsleistung (wenn SE):</u> Klausur (135 Min.), mündl. Prüfung (max. 30 Min.), Hausarbeit (8 Seiten) oder <u>1 Prüfungsleistung (wenn 2 UE/VL/P):</u> Klausur (90 Min.), mündl. Prüfung (max. 30 Min.), Präsentation (mind. 30 Min.)
pb140 Erweiterte slavistische Sprach- und Kulturkompetenz	1 SE, 1 UE/VL/P oder 3 UE/VL/P	9	<u>2 Teilprüfungsleistungen (wenn 1 SE und 1 UE/VL/P):</u> Klausur (SE: 135 Min., UE: 90 Min.), mündl. Prüfung (max. 30 Min.), Präsentation (mind. 30 Min.), Hausarbeit (8 Seiten), 1 Portfolio (2-8 Leistungen) oder <u>2 Teilprüfungsleistungen (wenn 3 UE/VL):</u> Klausur (90 Min.), mündl. Prüfung (max. 30 Min.), Präsentation (mind. 30 Min.),

pb141 Erweiterte slavistische Sprach- und Kulturkompetenz	2 SE oder 1 SE, 2 UE/VL/P oder 4 UE oder 2 UE, 2 VL/P	12	1 Portfolio (2-8 Leistungen) <u>2 Teilprüfungsleistungen (wenn 2 SE):</u> Hausarbeit (8 Seiten), Präsentation (mind. 30 Min.), mündl. Prüfung (max. 30 Min.), Klausur (135 Min.), 1 Portfolio (2-8 Leistungen) oder <u>2 Teilprüfungsleistungen (wenn 1 SE und 2 UE/VL/P):</u> Hausarbeit (8 Seiten), Präsentation (mind. 30 Min.), mündl. Prüfung (max. 30 Min.), Klausur (90 Min.), 1 Portfolio (2-8 Leistungen) oder <u>2 Teilprüfungsleistungen (wenn 4 UE):</u> Hausarbeit (8 Seiten), Präsentation (mind. 30 Min.), mündl. Prüfung (max. 30 Min.), Klausur (90 Min.), 1 Portfolio (2-8 Leistungen) oder <u>3 Teilprüfungsleistungen (wenn 2 UE, 2 VL/P):</u> Hausarbeit (8 Seiten), Präsentation (mind. 30 Min.), mündl. Prüfung (max. 30 Min.), Klausur (90 Min.), 1 Portfolio (2-8 Leistungen)
--	---	----	---

Abkürzungen: P = Projekt, SE = Seminar, UE = Übung, VL = Vorlesung“

- (11) Punkt o) Umweltwissenschaften wird wie folgt geändert:
- i. Die Angaben zum Modul mar466 Ausbildung zum Forschungstaucher I werden in der Spalte Modulprüfungen ergänzt um „oder 1 mündl. Prüfung (max. 60 Min.)“.
 - ii. Den Angaben zum Modul mar997 Angewandte Statistik in Biologie und Umweltwissenschaften wird in der Spalte Modulprüfungen am Ende „oder 1 fachpraktische Prüfung (testierte Übungsaufgaben)“ hinzugefügt.
 - iii. Die Angaben zum Modul pb181 Millieustudie Naturschutz werden in der Spalte Modulprüfungen wie folgt neu gefasst: „1 Portfolio (max. 3 Leistungen)“.
 - iv. In der Modultabelle wird folgendes Modul neu hinzugefügt:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
------------------	---------------------	----	----------------

pb419 Aktuelle Themen und moderne Methoden der Umweltwissenschaften	2 Veranstaltungen aus VL/SE/UE/EX/PR	6	1 Portfolio (max. 3 Leistungen) oder 1 Seminararbeit (Projekt) oder 1 Referat (max. 30 min) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 fachpraktische Übung oder 1 Klausur (max. 60 Min.)
--	--------------------------------------	---	---

- v. Der auf die Abkürzungslegende folgende Text wird wie folgt neu gefasst:
 „Das Modul pb127 kann zweimal belegt werden, sofern nachgewiesen wird, dass inhaltlich unterschiedliche Exkursionen belegt wurden.
 Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über die besuchten Exkursionsziele und die auf der Exkursion vermittelten Inhalte. Die Protokollierung von vor Ort zu erledigenden Aufgaben (z.B. Führen eines Geländebuchs, Anfertigung von Zeichnungen, Sammlung von Objekten und deren Beschreibung oder Bestimmung, Durchführung von Messungen) kann Teil eines Exkursionsberichts sein.
 Das Modul pb419 kann zweimal belegt werden, sofern nachgewiesen wird, dass inhaltlich unterschiedliche Lehrveranstaltungen belegt werden. Auf Antrag kann das Modul kann zu Anrechnung geeigneter externer Studienleistungen anderer Universitäten und Einrichtungen in Höhe von bis zu 6 KP genutzt werden.“

(12) Punkt q) Wirtschaftswissenschaften wird wie folgt geändert:

- iii. Das Modul wir550 Rechtsvergleichung wird wie folgt abgebildet:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
wir550 Rechtsvergleichung	Zwei Veranstaltungen aus den folgenden Veranstaltungsformen: VL, UE, SE	6	1 Klausur (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 3 Leistungen)

- iv. In der Modultabelle wird folgendes Modul neu hinzugefügt:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
wir051 Kommunikation und Präsentation in den Wirtschaftswissenschaften	1 SE, 1 TU	6	1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)

9. Abschnitt D.II Professionalisierungsprogramme wird wie folgt geändert:

- (1) Das Professionalisierungsprogramm „Erkennen, Wissen, Begründen“ wird wie folgt geändert:
- i. Die Angaben für das Modul pb010 Argumentation werden in der Spalte Lehrveranstaltungen geändert in „1 VL, 1 TU“.
 - ii. Die Angaben für das Modul pb022 Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie werden in der Spalte Lehrveranstaltungen geändert in „2 SE oder 1VL, 1 SE“.

- iii. Die Angaben für das Modul für das Modul pb036 Logik werden in der Spalte Lehrveranstaltungen geändert in „1 VL, 1 TU/SE****“.
- (2) Das Professionalisierungsprogramm „Latein“ wird wie folgt geändert:
 - i. Die Angaben zu den Modulen pb206 Einführung in die lateinische Sprache I und pb207 Einführung in die lateinische Sprache II werden in der Spalte Lehrveranstaltungen jeweils in „1 SE, 1 TU“ geändert.
 - ii. In der Abkürzungslegende unter der Tabelle wird nach „SE = Seminar,“ „TU = Tutorium,“ eingefügt.
- (3) Im Professionalisierungsprogramm „Ausbildung zum Forschungstaucher“ werden die Angaben zum Modul mar466 Ausbildung zum Forschungstaucher I in der Spalte Modulprüfungen ergänzt um „oder 1 mündl. Prüfung (max. 60 Min.)“.
- (4) Die Angaben zum Professionalisierungsprogramm „Wirtschaft für Studierende der Naturwissenschaften werden wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb121 Wirtschaft für Studierende der Naturwissenschaften	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur (max. 60 Min.)
pb122 Ausgewählte Schwerpunkte zum Thema Wirtschaft für Studierende der Naturwissenschaften	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur (max. 60 Min.)
pb125 Nachhaltigkeit und Wirtschaft	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur (max. 60 Min.)
pb410 Innovationsstrategien und operative Entwicklungstätigkeit in der chemischen Industrie	2 VL/SE	6	1 Referat (ca. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 20 Seiten)
Gesamt		12 / 18	

Dieses Programm kann im Umfang von 12 Kreditpunkten bei freier Wahl zweier Module studiert werden oder alternativ bei Belegung von drei Modulen im Umfang von 18 Kreditpunkten.

- (5) Das Professionalisierungsprogramm „Projektmanagement“ wird wie folgt geändert:
 - i. Die Angaben zu den Modulen pb221 Projektmanagement I: Einführung und pb222 Projektmanagement II: Ausgewählte Schwerpunkte werden in der Spalte Lehrveranstaltungen jeweils geändert in „1 SE, 1 P“.
 - ii. In der Abkürzungslegende unter der Modultabelle wird „UE = Übung“ gestrichen.
- (6) Im Professionalisierungsprogramm „Iwrit (Modernes Hebräisch)“ werden die Angaben zum Modul pb116 Iwrit (Modernes Hebräisch) I in der Spalte Lehrveranstaltungen in „1 SE“ geändert.
- (7) Im Professionalisierungsprogramm „Analyse von Fluchtprozessen und Arbeit mit Geflüchteten werden die Angaben für das Modul für das Modul pb274 Forced Migration – Gendered Perspectives in Theory and Praxis in der Spalte Lehrveranstaltungen geändert in „1 SE, 1 UE/TU“.

- (8) Im Professionalisierungsprogramm „Neutestamentliches Griechisch“ werden die Angaben zu den Modulen pb218 Neutestamentliches Griechisch I, pb219 Neutestamentliches Griechisch II sowie pb359 Griechische Lektüre des Neuen Testaments und der frühchristlichen Literatur in der Spalte Lehrveranstaltungen jeweils in „1 SE, 1 SE/UE“ geändert.
- (9) Das Professionalisierungsprogramm „Transkulturelle interreligiöse Studien“ wird wie folgt geändert:
 - i. In den Angaben zum Modul pb360 Transkulturelle Christliche Studien wird in der Spalte Lehrveranstaltungen zwischen „1 SE“ und „1 VL/SE/UE“ ein Komma eingefügt.
 - ii. In den Angaben zum Modul pb382 Interreligiöse Bildung wird in der Spalte Lehrveranstaltungen zwischen „1 VL“ und „1 SE/UE“ ein Komma eingefügt.

19. Die Anlage 3 b wird wie folgt geändert:

Anlage 3 b
Professionalisierungsbereich für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt

- 1. In Abschnitt A. Gliederung des Professionalisierungsbereiches für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt wird folgender Absatz (4) neu eingefügt:
 „(4) Das Modul pb397 kann nicht von Philosophie/Werte und Normen Studierenden belegt werden“.
- 2. In den Abschnitten B.1.1 Professionalisierungsprogramm für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/2, B.1.2 Professionalisierungsprogramm für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien für Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2020/21 sowie B.2 Professionalisierungsprogramm für das Lehramt für Sonderpädagogik werden jeweils die folgenden Änderungen vorgenommen:
 - i. Die Angaben zu den Lehrveranstaltungen der Module sow214 Politik im Mehrebenensystem und sow061 Strukturen und Prozesse der Vergesellschaftung werden jeweils geändert in: „1 VL, 1 UE oder 1 VL, 1 SE oder 1 VL, 1 TU“
 - ii. Die Angaben zu den Lehrveranstaltungen im Modul pb316 Sprachsensibler Unterricht werden geändert in „1 VL/SE, 1 UE“
 - iii. Die Angaben zu den Lehrveranstaltungen im Modul pb397 Philosophicum elementare: Argumentation, Reflexion und Urteilsbildung für Lehrkräfte“ werden geändert in „1 VL, 1 TU“.
 - iv. Folgendes Modul wird neu hinzugefügt:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb406 Projektstudium Bildungswissenschaften	Wahlpflicht	1 SE, 1 P oder 1 SE, 1 PR	6	1 Portfolio (Berichtsheft, Reflexionsbericht, Präsentation im Umfang ca. 3.000 Wörtern) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (max. 10 Seiten) oder 1 Praktikumsbericht im Umfang von ca.3.000 Wörtern

- v. Am Beginn der Abkürzungslegende wird „P = Projekt, PR = Praktikum“ eingefügt.

20. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

**Anlage 4
Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik (Zwei-Fächer-Bachelor)**

1. In Punkt 2. (2) Curriculare Abfolge (gemäß § 9 Abs. 6 BPO neu) wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Voraussetzung für die Belegung des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss von
ang612 Periods and Key Figures in Literary and Cultural History	ang071 Introduction to Literary and Cultural Studies (Teil 1 und 2, zweisemestrig)
ang613 Regional Literatures and Cultures	
ang614 Genres: Cultural, Historical and Theoretical Perspectives	
ang615 Motifs – Themes – Issues (and their Media)	
ang616 Language Acquisition and Processing	ang061 Introduction to Linguistics and the English Language (Teil 1 und 2, zweisemestrig)
ang617 Language Variation and Change	
ang618 The Language System	
ang619 Contexts of Language Teaching and Learning	ang049 Grundlagen der Fachdidaktik/Principles of Language Teaching and Learning, (Teil 1 und 2, zweisemestrig)
ang620 Teaching Literature and Culture	
ang311 Advanced Language Skills (Teil 1 und 2, zweisemestrig)	ang080 Consolidated Language Skills (Teil 1 und 2, zweisemestrig)
ang621 Kombinationsmodul	ang071 Introduction to Literary and Cultural Studies (Teil 1 und 2, zweisemestrig) sowie ang061 Introduction to Linguistics and the English Language (Teil 1 und 2, zweisemestrig) sowie ang049 Grundlagen der Fachdidaktik/Principles of Language Teaching and Learning, (Teil 1 und 2, zweisemestrig) sowie ang080 Consolidated Language Skills (Teil 1 und 2, zweisemestrig)
ang622 Freies Modul	
ang510 Recherchemodul	

2. Der Punkt 4. Ziele des Studiums wird wie folgt neu gefasst:

„Im Bachelorstudium des Fachs Anglistik eignen sich die Studierenden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der unterschiedlichen Teilbereiche der Anglistik/Amerikanistik an. Ziel des Studiums ist die Ausbildung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und fremdsprachlicher Kompetenz sowie die Entwicklung von Fähigkeiten, das erworbene Wissen in beruflich relevanten Situationen anzuwenden bzw. zu vermitteln.

Umfang und Tiefe des Kompetenzerwerbs sind abhängig von der gewählten Variante (30-, 60- oder 90-KP-Fach, siehe nachfolgende Abschnitte).“

3. Der Punkt 5. Anglistik als 30-KP-Fach wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In der Variante „Anglistik als 30-KP-Fach“ werden folgende Ziele verfolgt:

Die Studierenden erwerben die Grundlagen des Fachs Anglistik/Amerikanistik in den Bereichen Sprachwissenschaft/Linguistik, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft sowie Fachdidaktik und vertiefen ihre englischen Sprachkenntnisse und Präsentationsfähigkeiten.

(2) **Studierende mit Studienrichtung M.Ed. (WiPäd) oder M.Ed. (SoPäd)** studieren im Rahmen des BA-Studiums Anglistik nur das Basiscurriculum (30 KP-Fach).

(3) Es sind folgende Basismodule als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
-------------------------	----------------------------	-----------	---------------------------

ang061 Introduction to Linguistics and the English Language	2 VL, 2 UE (Teil 1 und 2, zweisemestrig)	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio
ang071 Introduction to Literary and Cultural Studies	2 SE/UE, 2 VL (Teil 1 und 2, zweisemestrig)	12	2 Prüfungsleistungen: 2 Portfolios
ang049 Grundlagen der Fachdidaktik/Principles of Language Teaching and Learning	2 VL (Teil 1 und 2, zweisemestrig)	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio oder 1 Klausur
ang080 Consolidated Language Skills	2 UE (Teil 1 und 2, zweisemestrig)	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio (unbenotet)
Gesamt		30	

Ein Portfolio enthält zwei bis acht Leistungen (z. B. Test, Essay, Literaturbericht, Rezension, Textanalyse etc.).

Eine Klausur umfasst mindestens 2 Prüfungsfragen, die sich auf das gesamte Modul beziehen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten.

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.“

4. In Punkt 6. Anglistik als 60-KP-Fach wird der Absatz (1) wie folgt neu gefasst:

„(1) In der Variante „Anglistik als 60-KP-Fach“ werden folgende weitere Ziele verfolgt:

Die Studierenden erwerben auf der Basis einer vertiefenden Integration der Grundlagen des Fachs in den Bereichen der Fachwissenschaften, der Sprachpraxis sowie der Fachdidaktik/Vermittlung eine beruflich relevante Kompetenz, die sie für verschiedene Tätigkeitsfelder qualifiziert. Durch Vertiefung, Anwendung und Integration der fachlichen und sprachlichen Grundlagen erwerben die Studierenden vor allem kommunikative, sprach-, text- und kulturanalytische sowie differenzierte didaktisch-methodische Kompetenzen.“

5. In Absatz (5) wird der Satz (im Kasten) „Studierende mit Studienrichtung M.Ed. (WiPäd) oder M.Ed. (SoPäd) studieren im Rahmen des BA-Studiums Anglistik das Basiscurriculum.“ gestrichen.

6. Der Absatz (6) wird wie folgt neu gefasst:

„Im Einzelnen werden folgende Aufbaumodule angeboten:

(Die Nummerierung der Module steht in keinem Zusammenhang mit der Reihenfolge, in der die Module belegt werden. Die Module sollen in der Regel zwischen dem 3. und dem 5. Semester besucht werden.)

SPRACHPRAXISMODUL

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ang311 Advanced Language Skills	Pflicht	2 UE (Teil 1 und 2, zweisemestrig)	6	1 Portfolio

Bereich „Literatur-/Kulturwissenschaft“

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ang612 Periods and Key Figures in Literary and Cultural History	Wahlpflicht	1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/ Projekt)	6	je Modul 1 Prüfungsleistung: 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur
ang613 Regional Literatures and Cultures				
ang614 Genres: Cultural, Historical, and Theoretical Perspectives				
ang615 Motifs – Themes – Issues (and their Media)				

Bereich „Linguistik/Sprachwissenschaft“

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ang616 Language Acquisition and Processing	Wahlpflicht	1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/ Projekt)	6	je Modul 1 Prüfungsleistung: 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur
ang617 Language Variation and Change				
ang618 The Language System				

Bereich „Fachdidaktik/Vermittlung“

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ang619 Contexts of Language Teaching and Learning	Wahlpflicht	1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/ Projekt)	6	je Modul 1 Prüfungsleistung: 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur
ang620 Teaching Literature and Culture				

Bereich „Akzentsetzung“

Hinweis: Im Pflichtbereich „Akzentsetzung“ kann je nach Neigung entweder ein zuvor noch nicht belegtes Modul ang612-ang620 oder eines der folgenden Module gewählt werden.

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ang621 Kombinationsmodul	1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/Projekt)	6	1 Prüfungsleistung: 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur
ang622 Freies Modul			

Die Aufbaumodule sollen jeweils in einem Semester absolviert werden. Sie werden in der Regel mindestens einmal im Studienjahr angeboten. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.“

7. Der Punkt Erläuterungen zu Art und Anzahl der Modulprüfungen wird wie folgt neu gefasst:

„In mindestens zwei Aufbaumodulen der zu belegenden Bereiche „Literatur-/Kulturwissenschaft“ und „Linguistik/Sprachwissenschaft“ und des Bereichs „Fachdidaktik/Vermittlung“ muss entweder eine schriftliche Ausarbeitung eines Referats/einer Poster-Session oder eine Hausarbeit angefertigt werden.

Ein Portfolio enthält zwei bis acht Leistungen (z. B. Test, Essay, Literaturbericht, Rezension, Textanalyse etc.).

Ein Referat dauert etwa 15 bis 30 Minuten, die schriftliche Ausarbeitung umfasst ca. zehn Seiten, eine Hausarbeit umfasst ca. 12 bis 15 Seiten. Ein Poster besteht aus der Visualisierung eines von bis zu zwei Teilnehmenden durchgeführten, oft empirischen Forschungsprojekts, eine Poster-Session umfasst die Ausstellung des Posters einschließlich der Diskussion mit interessierten Kommiliton*innen und ein Gespräch (15 Minuten). Die einzureichende schriftliche Ausarbeitung zum Poster umfasst in etwa 8 Seiten. Eine Klausur umfasst mindestens 2 Prüfungsfragen, die sich auf das gesamte Modul beziehen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten.

Alle schriftlichen Prüfungsleistungen sind textidentisch sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat einzureichen.“

8. In Punkt 7. Anglistik als 90-KP-Fach werden die ersten beiden Absätze wie folgt neu gefasst:

(1) „Das Studium der Anglistik/Amerikanistik in der Variante „Anglistik als 90-KP-Fach“ dient der besonderen Ausbildung eines anglistisch-amerikanistischen Schwerpunkts schon im B.A. Studium. Für Studierende, die ein Lehramt anstreben, steht diese Option nicht zur Verfügung.

(2) Zusätzlich zu den Vorgaben für das 60-KP-Fach wird ein erweitertes Akzentsetzungscurriculum im Umfang von 30 Kreditpunkten studiert. Von diesen werden 24 Kreditpunkte durch die Belegung von vier weiteren Modulen ang612-ang622 erworben. Schwerpunktsetzungen sind dabei gänzlich den Spezialisierungsinteressen der Studierenden überlassen.“

9. Der erste Satz im Hinweis wird wie folgt neu gefasst:

„In Abweichung von der unter Punkt 6, Absatz 5, Satz 2 getroffenen Regelung können in der Variante als 90-KP-Fach im Bereich des erweiterten Akzentsetzungscurriculums Module ang612-ang622 (unter der Voraussetzung einer jeweils anderen inhaltlichen Ausrichtung bei Wiederbelegung) mehrfach studiert werden.“

10. Nach der Modultabelle wird im ersten Satz hinter den Wörtern „Directed Study“ die Abkürzung „(DS)“ eingefügt.

11. In Punkt 8. Bachelorarbeit im Fach Anglistik (Bachelorarbeitsmodul) wird der erste Satz „Für die begleitende Lehrveranstaltung sind drei Kreditpunkte, für die Bachelorarbeit zwölf Kreditpunkte vorgesehen.“ gestrichen, im letzten Absatz werden die Wörter „(3 KP)“ gestrichen sowie das Wort „KandidatInnenkolloquium“ durch „Kandidat*nnenkolloquium“ ersetzt.

21. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

Anlage 9

Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. In Punkt 2. (2) Curriculare Abfolge (gemäß § 9 Abs. 6 BPO neu) wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Voraussetzung für die Belegung des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss von
ger211	ger020
ger221	ger020
ger231	ger010 und ger020
ger242	ger033
ger246	ger033
ger251	ger010
ger261	ger010
ger271	ger010
ger281	ger033
ger291	ger010
ger411	mind. ein Aufbaumodul der gewählten Komponente

2. In Punkt 4. Empfehlungen für das Germanistikstudium wird am Ende des letzten Absatzes das Satzzeichen „.“ ergänzt.

3. Der Punkt 5. Ziele des Studiums wird wie folgt neu gefasst:

„Das Bachelorstudium vermittelt die grundlegenden Fragestellungen, Methoden und Theorien der Germanistik. Dabei wird die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten einschließlich Transfer- und Kritikfähigkeit ebenso eingeübt wie die grundlegende Fähigkeit zur aktiven und theoriegeleiteten Auseinandersetzung mit exemplarischen Bereichen der Germanistik. Ziel des Studiums ist auch, dass Absolvent*innen das erworbene Wissen anwenden oder im Bereich der Schule, in der Erwachsenenbildung und in anderen Institutionen und Berufsfeldern vermitteln können. Dabei werden die Grundkenntnisse didaktischer Konzeptionen und ihrer Geschichte ebenso erworben wie erste Kompetenzen zur Vermittlung von Fachinhalten vor dem Hintergrund der Wahrnehmung unterschiedlicher Lerngruppen.

Das Basiscurriculum führt die Studierenden an die Grundlagen des Fachs Germanistik in den Bereichen Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft sowie Fachdidaktik heran. Die Ausrichtung der Basismodule stellt diese Grundlagen in den Kontext der Kulturwissenschaft, die darüber hinaus kulturgeschichtliche sowie interkulturelle Bestandteile aufweist.

Das Aufbaucurriculum erlaubt in der 60 KP- und 90 KP-Variante eine Schwerpunktsetzung. In der 60 KP-Variante wird einer der Schwerpunkte ‚Bildung und Weiterbildung‘, ‚Literatur und Sprache‘, und ‚Medien und Öffentlichkeit‘ gewählt.

Im Bereich des Schwerpunktes Bildung und Weiterbildung erwerben die Studierenden grundlegende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen für ein schulisches oder außerschulisches Berufsziel. Studierende, die das Unterrichtsfach Deutsch in den verschiedenen Schulformen wissenschaftlich begründet unterrichten wollen, wählen diesen Schwerpunkt. Zudem befähigt er, in der Erwachsenenbildung tätig zu sein.

Im Bereich des Schwerpunktes Literatur und Sprache erwerben die Studierenden grundlegende fachwissenschaftliche Kompetenzen. Diese können mit einer sprach- oder literaturwissenschaftlichen Ausrichtung erworben werden.

Im Bereich des Schwerpunktes Medien und Öffentlichkeit erwerben die Studierenden medienwissenschaftliche und interdisziplinäre Kompetenzen, die den reflektierten Gebrauch von Medien und seine Vermittlung umfassen.

In allen drei Schwerpunkten ist der Erwerb des „Zertifikat Niederdeutsch“ möglich, das eine entsprechende Schwerpunktsetzung innerhalb des Bachelorstudiums bescheinigt.“

4. In Punkt 6. Germanistik als 30-KP-Fach (Basiscurriculum) wird der Absatz (1) gestrichen und der Absatz „(2) Es sind folgende Basismodule (BM) als Pflichtmodule zu studieren“ ersetzt durch „Es sind folgende Basismodule als Pflichtmodule zu studieren“.

In der Modultabelle wird die Spalte „Kurzbezeichnung“ gestrichen.

Als letzter Absatz wird der Satz „Im Basiscurriculum kann einmal eine im ersten Versuch nicht bestandene Prüfung als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Ein Freiversuch zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.“ ergänzt.

5. Der Punkt 7. Germanistik als 60-KP-Fach (Aufbaucurriculum) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Basismodule (Pflichtmodule) sind identisch mit denen des 30-KP-Fachs (siehe Nummer 6). Zusätzlich werden Aufbaumodule (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule) im Umfang von 30 Kreditpunkten studiert. Voraussetzung für das Studium von Aufbaumodulen ist, dass das jeweils thematisch zugeordnete Basismodul bereits erfolgreich belegt wurde (s. Tabelle unter den jeweiligen Schwerpunkten).

Es wird empfohlen, das Studium der Aufbaumodule erst zu beginnen, nachdem sämtliche Basismodule bereits abgeschlossen wurden. Ein Freiversuch zur Notenverbesserung ist sowohl im Basis- als auch im Aufbaucurriculum ausgeschlossen.

Es sind folgende Aufbaumodule zu studieren, wobei die oder der Studierende sich für einen der folgenden Schwerpunkte entscheiden kann: Bildung und Weiterbildung, fachwissenschaftlicher Schwerpunkt oder Medien und Öffentlichkeit.

Schwerpunkt 1: Bildung und Weiterbildung

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
ger211 Epochen und Werke	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung	ger020
ger221 Gattungen, Gattungstheorien und Motive	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung	ger020
ger231 Ältere Sprache und Literatur	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur (90 Minuten) oder 1 Portfolio	ger010 und ger020
ger242 Sprachlich-literarische Sozialisation (Primarstufe)	Wahlpflicht bzw. Pflicht	2 SE	6	1 Moderation mit schriftl. Ausarbeitung	ger033
ger246 Sprachlich-literarische Sozialisation (Sekundarstufe)	Wahlpflicht bzw. Pflicht	2 SE	6	1 Moderation mit schriftl. Ausarbeitung	ger033
ger251 Grammatik des Deutschen in Geschichte und Gegenwart	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	ger010
ger261 Pragmatik und Soziolinguistik des Deutschen	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	ger010
ger271 Zielsprache Deutsch	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	ger010

ger281 Medien und Medien- wandel	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung	ger033
ger291 Niederdeutsch	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	ger010
Gesamt			30		

Eine Hausarbeit umfasst zwölf bis 15 Seiten, ein Referat umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit maximal zehnteiliger Ausarbeitung. Eine Moderation beinhaltet die Mitgestaltung einer Seminar-sitzung in einem Moderatorenteam. Die schriftliche Ausarbeitung der Moderation umfasst maximal 10 Seiten. Ein Portfolio im Aufbaumodul enthält zwei bis sechs Leistungen (z. B. Protokoll, Abstract, Lexikonartikel, Rezension, Bibliographie, Übungsaufgaben, Forschungsauftrag, Kurzreferat). Ein Forschungsauftrag umfasst kleinere empirische Erhebungen wie z. B. Umfragen oder Tonaufnahmen mit schriftlicher Dokumentation, die auch in Gruppen durchgeführt werden können. Ebenso kann ein Forschungsauftrag kleine Rechercheaufgaben zu aktuellen Forschungsthemen umfassen.

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.

Die Seminare im ger231 bestehen aus einem Grundlagenseminar und einem Vertiefungsseminar. Das Vertiefungsseminar wird nach dem Grundlagenseminar studiert.

Im Grundlagenseminar des Moduls ger231 kann aufgrund von Bonusleistungen eine Notenverbesserung von 0,7 (bzw. 0,6) erworben werden, die auf die Note der bestandenen Prüfungsleistung im Vertiefungsseminar angerechnet wird. Der/die Studierende muss dazu vier von sechs angebotenen Kurzttests bestehen sowie zwei von drei Übersetzungsübungen zur Bewertung einreichen und bestehen. Der Notenbonus kann nur erworben werden, wenn das Grundlagenseminar vor dem Vertiefungsseminar besucht wird.

Für das Studienziel Lehramt an Grundschulen gilt:

Es müssen absolviert werden:

- das fachdidaktische Aufbaumodul (ger242)
- ein literaturwissenschaftliches Aufbaumodul (ger211 oder ger221)
- ein sprachwissenschaftliches Aufbaumodul (ger251, ger261 oder ger291)
- aus den verbleibenden Modulen können zwei weitere Module mit Ausnahme des fachdidaktischen Aufbaumoduls (ger246) frei gewählt werden. Es wird der Besuch des Moduls „Zielsprache Deutsch“ (ger271) empfohlen.

Für das Studienziel Lehramt an Haupt-/Realschulen gilt:

Es müssen absolviert werden:

- das fachdidaktische Aufbaumodul (ger246)
- ein literaturwissenschaftliches Aufbaumodul (ger211 oder ger221)
- ein sprachwissenschaftliches Aufbaumodul (ger251, ger261 oder ger291)
- aus den verbleibenden Modulen können zwei weitere Module mit Ausnahme des fachdidaktischen Aufbaumoduls für die Grundschule (ger242) frei gewählt werden. Es wird der Besuch des Moduls „Zielsprache Deutsch“ (ger271) empfohlen.

Für das Studienziel Lehramt an Gymnasien gilt:

Es müssen absolviert werden:

- das Modul „Ältere Sprache und Literatur“ (ger231)
- das fachdidaktische Aufbaumodul (ger246)
- ein literaturwissenschaftliches Aufbaumodul (ger211 oder ger221)
- ein sprachwissenschaftliches Aufbaumodul (ger251, ger261 oder ger291)
- aus den verbleibenden Modulen kann ein Modul mit Ausnahme des ger242 frei gewählt werden.

Für ein außerschulisches Berufsziel gilt:

Es müssen absolviert werden:

- ein literaturwissenschaftliches Aufbaumodul (ger211 oder ger221)
- ein fachdidaktisches Modul (ger242 oder ger246), wobei dieses Modul durch das Modul „Zielsprache Deutsch“ (ger271) ersetzt werden kann
- ein sprachwissenschaftliches Aufbaumodul (ger251, ger261 oder ger291)
- aus den verbleibenden Modulen können zwei Module frei gewählt werden, wobei von den insgesamt 5 zu absolvierenden Aufbaumodulen nur eines ein fachdidaktisches Aufbaumodul sein darf.

Fachdidaktik wird in den Aufbaumodulen ger242 und ger246 im Umfang von sechs Kreditpunkten vermittelt.

Schwerpunkt 2: Schwerpunkt Literatur und Sprache

a) Literaturwissenschaftlich orientiert

Modulbezeichnung	Modultyp	Veranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
ger211 Epochen und Werke	Pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung	ger020
ger221 Gattungen, Gattungstheorien und Motive	Pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung	ger020
ger231 Ältere Sprache und Literatur	Pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur (90 Minuten) oder 1 Portfolio	ger010 und ger020
ger251 Grammatik des Deutschen in Geschichte und Gegenwart	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	ger010
ger261 Pragmatik und Soziolinguistik des Deutschen	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	ger010
ger291 Niederdeutsch	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	ger010
ger242 Sprachlich-literarische Sozialisation (Primarstufe)	Wahl	2 SE	6	1 Moderation mit schriftl. Ausarbeitung	ger033
ger246 Sprachlich-literarische Sozialisation (Sekundarstufe)	Wahl	2 SE	6	1 Moderation mit schriftl. Ausarbeitung	ger033
ger271 Zielsprache Deutsch	Wahl	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	ger010

ger281 Medien und Medien- wandel	Wahl	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung	ger033
Gesamt			30		

Aus den drei sprachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen (ger251, ger261 und ger291) muss eines belegt werden, von den vier Wahlmodulen ist eines zu belegen.

Eine Hausarbeit umfasst zwölf bis 15 Seiten, ein Referat umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit maximal zehneitiger Ausarbeitung. Eine Moderation beinhaltet die Mitgestaltung einer Seminar-sitzung in einem Moderatorenteam. Die schriftliche Ausarbeitung der Moderation umfasst maximal 10 Seiten. Ein Portfolio im Aufbaumodul enthält zwei bis sechs Leistungen (z. B. Protokoll, Abstract, Lexikonartikel, Rezension, Bibliographie, Übungsaufgaben, Forschungsauftrag, Kurzreferat). Ein Forschungsauftrag umfasst kleinere empirische Erhebungen wie z. B. Umfragen oder Tonaufnahmen mit schriftlicher Dokumentation, die auch in Gruppen durchgeführt werden können. Ebenso kann ein Forschungsauftrag kleine Rechercheaufgaben zu aktuellen Forschungsthemen umfassen.

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.

Die Seminare im ger231 bestehen aus einem Grundlagenseminar und einem Vertiefungsseminar. Das Vertiefungsseminar wird nach dem Grundlagenseminar studiert.

Im Grundlagenseminar des Moduls ger231 kann aufgrund von Bonusleistungen eine Notenverbesserung von 0,7 (bzw. 0,6) erworben werden, die auf die Note der bestandenen Prüfungsleistung im Vertiefungsseminar angerechnet wird. Der/die Studierende muss dazu vier von sechs angebotenen Kurzttests bestehen sowie zwei von drei Übersetzungsübungen zur Bewertung einreichen und bestehen. Der Notenbonus kann nur erworben werden, wenn das Grundlagenseminar vor dem Vertiefungsseminar besucht wird.

b) Sprachwissenschaftlich orientiert

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehr-veran-staltungen	KP	Prüfungsleistungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
ger251 Grammatik des Deutschen in Geschichte und Gegenwart	Pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	ger010
ger261 Pragmatik und Soziolinguistik des Deutschen	Pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	ger010
ger271 Zielsprache Deutsch	Pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	ger010
ger211 Epochen und Werke	Wahl-pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung	ger020
ger221 Gattungen, Gattungstheorien und Motive	Wahl-pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung	ger020
ger231 Ältere Sprache und Literatur	Wahl	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur (90 Minuten) oder 1 Portfolio	ger010 und ger020

ger242 Sprachlich-literarische Sozialisation (Primar- stufe)	Wahl	2 SE	6	1 Moderation mit schriftl. Ausarbeitung	ger033
ger246 Sprachlich-literarische Sozialisation (Sekun- darstufe)	Wahl	2 SE	6	1 Moderation mit schriftl. Ausarbeitung	ger033
ger281 Medien und Medien- wandel	Wahl	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung	ger033
ger291 Niederdeutsch	Wahl	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	ger010
Gesamt			30		

Aus den zwei Wahlpflichtmodulen muss eines belegt werden, von den fünf Wahlmodulen ist eines zu belegen.

Eine Hausarbeit umfasst 12 bis 15 Seiten, ein Referat umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit maximal zehnteiliger Ausarbeitung. Eine Moderation beinhaltet die Mitgestaltung einer Seminar-sitzung in einem Moderatorenteam. Die schriftliche Ausarbeitung der Moderation umfasst maximal 10 Seiten. Ein Portfolio im Aufbaumodul enthält zwei bis sechs Leistungen (z. B. Protokoll, Abstract, Lexikonartikel, Rezension, Bibliographie, Übungsaufgaben, Forschungsauftrag, Kurzreferat). Ein Forschungsauftrag umfasst kleinere empirische Erhebungen wie z. B. Umfragen oder Tonaufnahmen mit schriftlicher Dokumentation, die auch in Gruppen durchgeführt werden können. Ebenso kann ein Forschungsauftrag kleine Rechercheaufgaben zu aktuellen Forschungsthemen umfassen.

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.

Die Seminare im ger231 bestehen aus einem Grundlagenseminar und einem Vertiefungsseminar. Das Vertiefungsseminar wird nach dem Grundlagenseminar studiert.

Im Grundlagenseminar des Moduls ger231 kann aufgrund von Bonusleistungen eine Notenverbesserung von 0,7 (bzw. 0,6) erworben werden, die auf die Note der bestandenen Prüfungsleistung im Vertiefungsseminar angerechnet wird. Der/die Studierende muss dazu vier von sechs angebotenen Kurzttests bestehen sowie zwei von drei Übersetzungsübungen zur Bewertung einreichen und bestehen. Der Notenbonus kann nur erworben werden, wenn das Grundlagenseminar vor dem Vertiefungsseminar besucht wird.

Schwerpunkt 3: Medien und Öffentlichkeit

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehr- veran- staltun- gen	KP	Prüfungsleistungen	Voraussetzung für die Bele- gung des Mo- duls
ger261 Pragmatik und Soziolin- guistik des Deutschen	Pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	ger010
ger281 Medien und Medien- wandel	Pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung	ger033
ger211 Epochen und Werke	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung	ger020

ger221 Gattungen, Gattungstheorien und Motive	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung	ger020
kum050 Kunst- und Mediengeschichte	Wahlpflicht	1 VL/SE, 1 SE/UE (nicht praxis-bezogene UE)	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung	
ger231 Ältere Sprache und Literatur	Wahl	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur (90 Minuten) oder 1 Portfolio	ger010 und ger020
ger242 Sprachlich-literarische Sozialisation (Primarstufe)	Wahl	2 SE	6	1 Moderation mit schriftl. Ausarbeitung	ger033
ger246 Sprachlich-literarische Sozialisation (Sekundarstufe)	Wahl	2 SE	6	1 Moderation mit schriftl. Ausarbeitung	ger033
ger251 Grammatik des Deutschen in Geschichte und Gegenwart	Wahl	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	ger010
ger271 Zielsprache Deutsch	Wahl	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	ger010
ger291 Niederdeutsch	Wahl	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	ger010
Gesamt			30		

Von den drei Wahlpflichtmodulen „Epochen und Werke“ (ger211), „Gattungen, Gattungstheorien und Motive“ (ger221) und „Kunst- und Mediengeschichte“ (kum050) müssen zwei gewählt werden; von den Wahlmodulen muss ein Modul absolviert werden.

Für das Modul kum050 Kunst- und Mediengeschichte wird aus dem Angebot des Faches Kunst und Medien das Modul kum010 „Theorie und Geschichte der Bildmedien“ oder das Modul kum020 „Kunst und Mediengeschichte I“ belegt. Studierende mit der Fächerkombination Germanistik/Kunst und Medien können stattdessen das Aufbaumodul „Theorie und Geschichte der visuellen Kultur“ (kum213) aus dem Fach Kunst und Medien belegen, sofern es nicht schon für das Fach Kunst und Medien belegt wurde.

Eine Hausarbeit umfasst zwölf bis 15 Seiten, ein Referat umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit maximal zehneitiger Ausarbeitung. Eine Moderation beinhaltet die Mitgestaltung einer Seminarsitzung in einem Moderatorenteam. Die schriftliche Ausarbeitung der Moderation umfasst maximal 10 Seiten. Ein Portfolio im Aufbaumodul enthält zwei bis sechs Leistungen (z. B. Protokoll, Abstract, Lexikonartikel, Rezension, Bibliographie, Übungsaufgaben, Forschungsauftrag, Kurzreferat). Ein Forschungsauftrag umfasst kleinere empirische Erhebungen wie z. B. Umfragen oder Tonaufnahmen mit schriftlicher Dokumentation, die auch in Gruppen durchgeführt werden können. Ebenso kann ein Forschungsauftrag kleine Rechercheaufgaben zu aktuellen Forschungsthemen umfassen.

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische

Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.

Die Seminare im ger231 bestehen aus einem Grundlagenseminar und einem Vertiefungsseminar. Das Vertiefungsseminar wird nach dem Grundlagenseminar studiert.

Im Grundlagenseminar des Moduls ger231 kann aufgrund von Bonusleistungen eine Notenverbesserung von 0,7 (bzw. 0,6) erworben werden, die auf die Note der bestandenen Prüfungsleistung im Vertiefungsseminar angerechnet wird. Der/die Studierende muss dazu vier von sechs angebotenen Kurztests bestehen sowie zwei von drei Übersetzungsübungen zur Bewertung einreichen und bestehen. Der Notenbonus kann nur erworben werden, wenn das Grundlagenseminar vor dem Vertiefungsseminar besucht wird.“

6. In Punkt 8. Germanistik als 90-KP-Fach wird die Modultabelle wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrver-anstaltung	KP	Prüfungsleistungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
ger411 Forschungsprojekt	Pflicht	1 KO oder 1 For- schungs-auf- gabe unter Anleitung	12	1 Portfolio oder 1 Forschungsbericht als Hausarbeit	mind. 1 Aufbau- modul der ge- wählten Komponente
ger211 Epochen und Werke	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung	ger020
ger221 Gattungen, Gattungs- theorien und Motive	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung	ger020
ger231 Ältere Sprache und Literatur	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur (90 Minuten)	ger010 und ger020
ger251 Grammatik des Deut- schen in Geschichte und Gegenwart	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	ger010
ger261 Pragmatik und Sozio- linguistik des Deut- schen	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	ger010
ger271 Zielsprache Deutsch	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	ger010
ger281 Medien und Medien- wandel	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung	ger033
ger291 Niederdeutsch	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio	ger010
Gesamt			60		

22. Die Anlage 11 a wird wie folgt geändert:

Anlage 11 a

Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik (Fach-Bachelor)

1. Unter „1. Hochschulgrad“ wird das Wort „Fachbachelor-Studiengang“ durch das Wort „Fach-Bachelorstudiengang“ ersetzt.
2. Unter „5. Aufbaucurriculum“ wird in „Tabelle 3: Aufbaucurriculum: Wahlpflichtbereich Praktische Informatik“ das Modul „inf019 Compilerbau“ ersatzlos gestrichen.
3. Unter „6. Akzentsetzung“ wird der zweite Absatz ersatzlos gestrichen.
4. Unter „6. Akzentsetzung“ werden in „Tabelle 5: Akzentsetzungsbereich - Wahlbereich Informatik“ folgende Module ersatzlos gestrichen:
 - inf402 Graphersetzungssysteme
 - inf403 Kryptologie
 - inf404 Petrinetze
 - inf405 Algorithmische Graphentheorie
 - inf406 Praktikum Realzeitsysteme
 - inf408 Algorithmen zur Software-Verifikation
 - inf409 Formale Sprachen
5. Unter „6. Akzentsetzung“ wird in „Tabelle 5: Akzentsetzungsbereich - Wahlbereich Informatik“ das Modul „inf809 Aktuelle Themen der Informatik II“ ergänzt:

inf809	Aktuelle Themen der Informatik II	1 Veranstaltung aus V, Ü, S, P, PR	3	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
--------	-----------------------------------	------------------------------------	---	--

23. Die Anlage 11 b wird wie folgt geändert:

Anlage 11 b

Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik (Zwei-Fächer-Bachelor)

Unter „Tabelle 6: Wahlpflichtbereich Praktische Vertiefung“ wird die Art und Anzahl der Modulprüfungen zum Modul „inf018 Medienverarbeitung“ wie folgt geändert:

- 1 Projekt und 1 mündl. Prüfung oder
- 1 Projekt und 1 Klausur

24. Die Anlage 12 wird wie folgt geändert:

Anlage 12
Fachspezifische Anlage für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. In der Modultabelle unter Punkt 5 (1) werden die Angaben zu den Prüfungsleistungen für die Module isb012, isb022, isb039 und isb042 wie folgt ergänzt:
 „oder 1 mündliche Prüfung“
2. In der Modultabelle unter Punkt 5 (1) wird in der Angabe zu den Lehrveranstaltungen für das Modul isb022 die Angabe „2 Exkursionen“ ersatzlos gestrichen.

25. Die Anlage 14 a wird wie folgt geändert:

Anlage 14 a
Fachspezifische Anlage für das Fach Materielle Kultur: Textil (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. In Punkt 6. Curriculare Abfolge (gemäß § 9 Abs. 6 BPO neu) wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Voraussetzung für die Belegung des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss von
mkt020, mkt031	Der Geräteschein aus dem mkt016 muss aus Sicherheitsgründen erfolgreich absolviert sein.
mkt212, mkt213, mkt222, mkt223, mkt287, mkt300, mkt301	mkt016
mkt231	mkt013
mkt241	mkt013 und mkt231
mkt250, mkt294, mkt295	mkt020
mkt265, mkt275	mkt031

In dem unter der Tabelle stehenden Satz wird das Wort „mkt252“ gestrichen.

2. In Punkt 8. Materielle Kultur: Textil als 30-KP-Fach (Basiscurriculum) wird die Modultabelle wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mkt013 Perspektiven der Vermittlung materieller Kultur	1 V / S 1 Ü / T	6	1 Portfolio
mkt016 Perspektiven der Erschließung materieller Kultur	1 V / S 1 Ü / T 1 Ü mit W	9	1 Hausarbeit oder 1 Klausur und 1 Geräteschein
mkt020 Mode im Kontext	1 S / Ü 1 V / S / Ü 1 W	9	1 Portfolio
mkt031 Ökologie – Konsumtion – Produktion	1 S 1 Ü 1 W 1 EX (eintägig)	6	1 Klausur
Gesamt		30	

In dem unter der Modultabelle stehenden Satz werden die Wörter „mkt012, mkt013 und mkt015“ durch die Wörter „mkt013 und mkt016“ ersetzt.

3. In Punkt Regelungen zu den Prüfungsleistungen werden die ersten vier Absätze durch die folgenden drei Absätze ersetzt:

„Im Modul mkt016 umfasst die Hausarbeit 30.000 bis 37.0000 Zeichen (entspricht ca. 12-15 Din A4 Seiten) bzw. dauert die Klausur bis zu 90 Minuten. Hausarbeit bzw. Klausur werden benotet, der Geräteschein wird mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet.“

Ein Geräteschein ist der Nachweis der Fähigkeit, fachspezifische Geräte fachgerecht, qualifiziert und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften bedienen zu können.

Im Modul mkt013 umfasst das Portfolio maximal vier kleinere Leistungen. Es beinhaltet ein Lerntagebuch auf der Grundlage einer Dokumentation der Lernphasen und kann darüber hinaus lektüreorientierte, explorative, experimentelle oder gestaltungs-praktische Aufgaben, Recherchen, Projekt-skizzen, kleine (visuelle) Interpretationen, Dokumentationen, Protokolle und Präsentationen umfas-sen“

- In Punkt 9. Materielle Kultur: Textil als 60-KP-Fach (Aufbaucurriculum) wird in der Modultabelle der Bereich: Mode/Ästhetik wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Mo-dul-ty-p	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
Bereich: Mode/Ästhetik				
mkt250 Konzepte für Körper und Raum	Wahl	über ein Semester: 1 P	6	1 fachpraktische Prü-fung
mkt294 Textil- und Medienpraxis	Wahl	Studienbegleitend über zwei oder mehr Semes-ter: W im Umfang von 3 SWS und 1 Ü mit W oder 1 K / Ü	6	1 fachpraktische Prü-fung

In dem unter der Modultabelle stehenden Satz werden die Wörter „dauert projektspezifisch 1 bis 2 Semester. Es“ gestrichen.

- In Punkt Regelungen zu den Prüfungsleistungen wird der siebte Absatz gestrichen.
- In Punkt 10. Materielle Kultur: Textil als 90-KP-Fach (Aufbaucurriculum) werden im zweiten Absatz die Wörter „dauert projektspezifisch 1 bis 2 Semester. Es“ gestrichen.
- In Punkt 11. Materielle Kultur: Textil als 60-KP-Fach (Aufbaucurriculum) für lehramtsorientierte Stu-dierende werden bei dem Modul mkt250 das Wort „: Szenografie“ und die Lehrveranstaltung „1 W“ gestrichen. Unter der Modultabelle wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Lehrform Projekt kann eine oder mehrere vorbereitende, begleitende oder nachbereitende Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlveranstaltung(en) – ggf. mit Kooperationspartner*innen – umfassen.“

26. Die Anlage 15 a wird wie folgt geändert:

Anlage 15 a

Fachspezifische Anlage für das Fach Mathematik (Fach-Bachelor)

1. In Abschnitt 5. Form und Inhalte der Module werden unter a) Aufbaucurriculum bei den Modulen mat103 Proseminar zur Analysis und mat107 Proseminar zur Algebra die Angaben in der Spalte Prüfungsleistungen neu gefasst:

„1 Referat (inkl. Vortrag (max. 90 Min.) und schriftl. Ausarbeitung (max. 20 Seiten))“.

2. In Abschnitt 5. Form und Inhalte der Module wird unter a) Aufbaucurriculum beim Modul mat120 Stochastik I die Angabe in der Spalte Prüfungsleistungen neu gefasst:

„1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.)“.

3. Im Anhang 1 werden die Angaben für das Nebenfach Chemie geändert und lauten nun:

”

Modul	KP	Prüfungsleistungen
che101 Theoretische Grundlagen der Chemie	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Chemie
che102 Praktische Grundlagen der Chemie	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Chemie
che135 Konzentrationsanalytik	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Chemie
che115 Theoretische und mathematische Grundlagen der Chemie	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Chemie
che125 Thermodynamik	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Chemie

Die Module che101, che102, che135, che115 und che125 sind für das Nebenfach Chemie verpflichtend.“

4. Im Anhang 1 werden die Angaben für das Nebenfach Philosophie geändert und lauten nun:

”

Modul	KP	Prüfungsleistungen
phi111 Grundlagen der Theoretischen Philosophie und ihre Vermittlung	9	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Philosophie
phi121 Grundlagen der Praktischen Philosophie und ihre Vermittlung	9	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Philosophie
Wahlmodule	12	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Philosophie

Die Module phi111 und phi121 sind für das Nebenfach Philosophie verpflichtend. Aus dem Basis- und Aufbaucurriculum der Philosophie mit außerschulischem Berufsziel sind Wahlmodule im Umfang von 12 KP zu wählen. Mindestens eines aus phi210, phi220, phi230, phi240 und phi270 muss gewählt werden. Der Abschluss eines der Module phi210, phi220, phi230, phi240 und phi270 mit der Prüfungsform Hausarbeit ist nicht verpflichtend.“

5. Im Anhang 1 werden die Angaben für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften geändert und lauten nun:

Modul	KP	Prüfungsleistungen
wir011 Einführung in die BWL	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaften
wir021 Buchhaltung und Abschluss	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaften
wir060 Financial Accounting	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaften
wir082 Corporate Finance	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaften
wir083 Beschaffung, Produktion und Logistik	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaften
wir100 Unternehmensstrategien	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaften
wir032 Managerial Accounting	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaften
wir041 Einführung in die VWL	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaften

Die Module wir011, wir021 und wir060 sind für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften verpflichtend und aus den Modulen wir082, wir083 und wir100 ist eines zu wählen. Zusätzlich ist ein Modul aus den Modulen wir032 und wir041 zu wählen.“

27. Die Anlage 15 b wird wie folgt geändert:

Anlage 15 b

Fachspezifische Anlage für das Fach Mathematik (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. In Abschnitt 7. wird in der Spalte Prüfungsleistungen der Modultabelle unter (1) Basiscurriculum bei den Modulen mat020, mat030 und mat050 „oder Fachpraktische Übung“ gestrichen.
2. In Abschnitt 7. wird die der Modultabelle unter (2) Aufbaumodule für das Studienprogramm nach § 5 a BPO die Spalte „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ umbenannt in „Prüfungsleistungen“
3. In Abschnitt 7. werden in der Modultabelle unter (2) Aufbaumodule für das Studienprogramm nach § 5 a BPO bei den Modulen mat103 und mat107 die Angaben in der Spalte Prüfungsleistungen neu gefasst: „1 Referat (inkl. Vortrag (max. 90 Min.) und schriftl. Ausarbeitung (max. 20 Seiten))“.
4. In Abschnitt 7. wird in der Spalte Prüfungsleistungen der Modultabelle unter (2) Aufbaumodule für das Studienprogramm nach § 5 a BPO beim Modul mat200 „oder Fachpraktische Übung“ gestrichen.

28. Die Anlage 21 a wird wie folgt geändert:

Anlage 21 a
Fachspezifische Anlage für das Fach Slavistik (Zwei-Fächer-Bachelor)

In Punkt 6. Slavistik Basiscurriculum (30-KP-Fach) werden in der Modultabelle bei dem Modul sla061 in der Spalte Prüfungsleistungen die Wörter „oder 1 Portfolio (2-5 Leistungen)“ ergänzt.

29. Die Anlage 23 a wird wie folgt geändert:

Anlage 23 a
Fachspezifische Anlage für das Fach Sozialwissenschaften (Fach-Bachelor)

1. In der Modultabelle unter Punkt 5 werden die Angaben zu den Lehrveranstaltungen für die Module sow580 Lehrforschung I und sow590 Lehrforschung II wie folgt ersetzt:
„1 Seminar“
2. In der Modultabelle unter Punkt 5 werden die Angaben zu den Prüfungsleistungen für das Modul sow580 Lehrforschung I wie folgt ersetzt:
„1 Projektbericht (ca. 3000 Wörter)“
3. In der Modultabelle unter Punkt 5 werden die Angaben zu den Prüfungsleistungen für das Modul sow590 Lehrforschung II wie folgt ersetzt:
„1 Projektauswertung (ca. 3000 Wörter)“
4. Unter Punkt 7. Arten der Modulprüfungen werden nach den Angaben zur Mündlichen Prüfung als weitere Absätze eingefügt:

„Projektbericht: Ein Projektbericht umfasst eine theoretische Einordnung des gewählten Themas und Entwicklung einer Fragestellung im Umfang von insgesamt 3.000 Wörtern pro Person.

Projektauswertung: Die Projektauswertung umfasst die Datenanalyse, Darstellung und theoretische Reflektion der Befunde (insgesamt 3.000 Wörter pro Person).“

30. Die Anlage 25 wird wie folgt geändert:

Anlage 25
Fachspezifische Anlage für das Fach Technik (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Bachelorgrad

Die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften bietet das Fach Technik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an.

2. Ziele des Studiums

Die Ziele des Studiums des Faches Technik lassen sich als Lernergebnisse darstellen, die verschiedene Fach- und personale Kompetenzen beschreiben.

Die Studierenden

- erkennen Technik als von Menschen Gemachtes und im Spannungsfeld von Individuum, Gesellschaft und Natur Stehendes,
- entwickeln und verwenden Medien und Modelle und überprüfen ihre Zweckmäßigkeit für den Lernprozess von Schüler:innen,
- konstruieren technische Systeme nach problemlöseorientierten Verfahren und nutzen dazu im Studium erworbene Kompetenzen im Umgang mit Maschinen, computergestützten

- Fertigungsverfahren und Handwerkszeugen,
- bewerten technische Entwicklungen und Systeme nach begründeten Kriterien der Ethik, Technikphilosophie und Grundsätzen der Nachhaltigkeit,
 - bewerten, realisieren und verwenden ausgewählte technische Prozesse und Systeme und nutzen dazu verschiedene Methoden zur Dokumentation und Präsentation,
 - erstellen und begründen didaktische und methodische Unterrichtskonzepte unter Berücksichtigung fach- und allgemeindidaktischer Erkenntnisse,
 - planen Lernprozesse im Technikunterricht,
 - evaluieren Lernprozesse im Technikunterricht,
 - wählen Modelle und Medien für den Unterricht nach technikdidaktischen Kriterien aus und setzen diese im Unterricht ein,
 - wenden didaktische, methodische und unterrichtsbezogene Handlungs- und Bewertungskompetenzen an, um damit in der Schule und in außerschulischen Lernorten Technikvermittlung anzuleiten.

3. Regelungen zum Freiversuch zur Notenverbesserung, Prüfungsleistungen und aktive Teilnahme

(1) Freiversuch zur Notenverbesserung

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist nur dann möglich, wenn es sich um eine Klausur oder eine Hausarbeit handelt.

(2) Prüfungsleistungen

Eine Hausarbeit umfasst maximal 15 Seiten, Seminararbeiten, Projektberichte und schriftliche Ausarbeitungen umfassen maximal 20 Seiten, ein Referat dauert maximal 45 Minuten, eine mündliche Prüfung in der Regel maximal 15 Minuten, eine Klausur 90 Minuten. In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden. Die Prüfungsleistung wird von der Dozentin/vom Dozenten zu Beginn des Semesters festgelegt.

Die Prüfungsleistung „Portfolio“ umfasst in der Regel sechs Leistungen. Kombinationen der Modulprüfungen, wie in §11, Abs. 1, Nr. 1 bis 7 BPO festgehalten, werden hierbei ausgeschlossen. Leistungen im Rahmen eines „Portfolio“ können die Arbeit in den Werkstätten, eine Erstellung von Unterrichtssequenzen, Arbeit in Lehr-Lern-Laboren, eine Entwicklung theoretischer Konzepte, der Aufbau von Experimentalstationen, Inputstatements, Literaturrecherchen, Beantwortung von Lernfragen, Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Ähnliches sein.

Die Seminararbeit umfasst eine Erläuterung der Vorgehensweise bei der Anfertigung eines Werkstückes, einer maschinellen Einrichtung, einer elektronischen oder digitalen Schaltung, eines Modells, eines technischen Experiments sowie die dazu gehörende Dokumentation. Die Seminararbeit kann im Sinne eines technischen Pflichtenheftes angefertigt werden.

Die Modulprüfungsform „Projektbericht“ ist eine Dokumentation der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Reflexion eines angeleiteten, begleiteten, aber in vielen Handlungsphasen bereits selbstständig durchgeführten Projektes. Das Projekt ist im Unterschied zu den unter Seminararbeit aufgelisteten Handlungsprodukten stärker prozessbezogen und auf die Interaktion mit anderen Menschen bezogen.

Ein Referat beinhaltet eine Präsentation im Seminar und die schriftliche Ausarbeitung eines durch den Studierenden im Seminar übernommenen Themas. In der Textfassung müssen die sich in Diskussion und kritischer Rückmeldung ergebenden Veränderungen der mündlich vorgelegten Version berücksichtigt werden.

(3) Aktive Teilnahme

Die Zulassung zur Modulprüfung kann die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praxisorientierten Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare) voraussetzen (§ 9 Abs. 5 BPO). Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson und ggf. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachschaft einzubeziehen.

Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden transparent dargestellt; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand

darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen.

Mögliche Formen von Studienleistungen im Rahmen von aktiver Teilnahme sind je nach Veranstaltungsform z. B. Protokolle, die Bearbeitung von Aufgaben, schriftliche Vorbereitung, Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten, Kurzpräsentationen o.Ä.

Es kann in Lehrveranstaltungen zusätzlich auch vereinbart werden, dass die aktive Teilnahme der Studierenden in der Beteiligung am Plenumsgespräch und der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung besteht. In diesem Fall gilt mangels anderer nachprüfbarer Kriterien die kontinuierliche körperliche Anwesenheit des oder der Studierenden während der Sitzungstermine der Lehrveranstaltung als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet der oder die Lehrende. Ist es dem oder der Studierenden aus wichtigem Grund nicht möglich, bei einem bis maximal drei Sitzungsterminen einer Lehrveranstaltung persönlich anwesend zu sein, so ist der wichtige Grund gegenüber dem Dozenten/der Dozentin unverzüglich und in geeigneter Form anzuzeigen. Bei Blockseminaren gilt anteilig maximal 6 Stunden. Das Fehlen an einem Sitzungstermin ist, unabhängig davon, wodurch das Fehlen zustande gekommen ist, durch eine angemessene Ersatzleistung auszugleichen.

Bei Problemen im Zusammenhang mit regelmäßiger Anwesenheit, aktiver Teilnahme und curricularer Abfolge, die keinen Verwaltungsakt betreffen, soll zunächst auf der Ebene der Lehrveranstaltung im Dialog zwischen Studierenden und Lehrendem nach einer Lösung gesucht werden; ist dies nicht möglich, kann sich der oder die Studierende an den oder die Modulverantwortliche(n) und/oder den studentischen Fachschaftsrat wenden. Konflikte und Beschwerdefälle, die auf dieser Ebene nicht zu lösen sind, sollen auf Institutsebene vorgebracht werden (Institutsleitung). Ist auch hier keine Lösung möglich, ist letztlich die Studienkommission zuständig, die dafür einen ständigen Beschwerdeausschuss bildet, der zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. Die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit den Ansprechpartnern auf Modul-, Instituts- und Fakultätsebene werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

32. Die Anlage 26 b wird wie folgt geändert:

Anlage 26 b

Fachspezifische Anlage für das Fach Wirtschaftswissenschaften (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Unter „4. Aufbaucurriculum Wirtschaftswissenschaften: 30 Kreditpunkte“ werden in der Modultabelle die Art und Menge der Lehrveranstaltungen wie folgt geändert:

wir082 Corporate Finance	1 VL und 1 TU oder 1 VL und 1 UE
wir083 Beschaffung, Produktion und Logistik	1 VL und 1 TU oder 1 VL und 1 UE
wir100 Unternehmensstrategien	1 VL und 1 TU oder 1 VL und 1 UE

2. Unter „5. Wirtschaftswissenschaften als 90-KP-Fach (Akzentsetzung)“ „Schwerpunkt 2: Management und Ökonomie“ werden in der Modultabelle die Art und Menge der Lehrveranstaltungen wie folgt geändert:

wir082 Corporate Finance	1 VL und 1 TU oder 1 VL und 1 UE
wir083 Beschaffung, Produktion und Logistik	1 VL und 1 TU oder 1 VL und 1 UE

33. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

Anlage 27

Fachspezifische Anlage für das Fach Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt (Fach-Bachelor)

1. Unter „4. Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Aufbaubereich Wirtschaftswissenschaften“ werden in der Modultabelle die Art und Menge der Lehrveranstaltungen wie folgt geändert:

wir082 Corporate Finance	1 VL und 1 TU oder 1 VL und 1 UE
wir083 Beschaffung, Produktion und Logistik	1 VL und 1 TU oder 1 VL und 1 UE
wir100 Unternehmensstrategien	1 VL und 1 TU oder 1 VL und 1 UE

2. Unter „4. Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Aufbaubereich Wirtschaftswissenschaften“ werden in der Modultabelle folgende Module ersatzlos gestrichen:
 - wir152 Empirische Forschungsmethoden
 - wir051 Kommunikation und Präsentation

3. Unter „6. Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Aufbaubereich Recht“ wird das Modul wir550 Rechtsvergleichung wie folgt neu gefasst:

wir550 Rechtsvergleichung	Wahl- pflicht	Zwei verschiedene Veranstaltungen aus den folgenden Ver- anstaltungsformen: VL, UE, SE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) o- der 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 3 Leistungen)
------------------------------	------------------	--	---	---

4. Unter „8. Ausführungsbestimmungen zu Praxismodulen“ wird
 - in Abs. (7) Satz (1) das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt,
 - in Abs. (7) Satz (4) das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt,
 - in Abs. (8) das Wort „angerechnete“ durch das Wort „anerkannte“ und das Wort „Anrechnungen“ durch „Anerkennung“ ersetzt.

5. Unter „12. Freiversuch und Prüfungstermine“ wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen.

34. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

Anlage 29

Fachspezifische Anlage für das Fach Wirtschaftsinformatik (Fach-Bachelor)

1. Unter „5. Aufbaucurriculum“ „Tabelle 2.1: Aufbaucurriculum-Pflichtbereich“ wird beim Modul wir083 die Art und Anzahl der Veranstaltungen neu gefasst: 1 V, 1 TU oder 1 V, 1 Ü
2. Unter „6. Akzentsetzung“ werden in Abs. (2), 3. Absatz, in Satz 2 die Worte „unter den Punkten 3, 4, 5 und 6 gewählt werden“ geändert in „unter Punkt 6 gewählt werden“.

35. Die Anlage 31 wird wie folgt geändert:

Anlage 31

Fachspezifische Anlage für das Fach Umweltwissenschaften (Fach-Bachelor)

1. In Abschnitt 5. werden in der Modultabelle unter b) Wahlpflichtmodule die Angaben für das Modul mar101 geändert in:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte	Prüfungsleistung	Aktive Teilnahme
mar101 Organische Chemie für Umweltwissenschaften	1 VL, 1 Ü, 1 VL/SE/Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 benotete Klausur	1 Ü, 1 SE/Ü

2. In Abschnitt 5. wird in der Modultabelle unter c) Akzentsetzung im Schwerpunkt Biologische Meereskunde/Mikrobiologie das Modul mar200 gestrichen.

3. In Abschnitt 5. werden in die Modultabelle unter c) Akzentsetzung im Schwerpunkt Biologische Meereskunde/Mikrobiologie die folgenden Module neu hinzugefügt:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte	Prüfungsleistung	Aktive Teilnahme
mar195 Biologische Meereskunde	1 VL, 1 SE/PR	10	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur oder 1 Praktikumsbericht	1 SE/PR
mar205 Mikrobielle Ökologie/Umweltmikrobiologie	1 VL, 1 SE/PR	10	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur oder 1 Praktikumsbericht	1 SE/PR

36. Die Anlage 33 wird wie folgt geändert:

**Anlage 33
Fachspezifische Anlage für das Fach Politik-Wirtschaft (Zwei-Fächer-Bachelor)**

1. Unter „2. Umfang und Ziele des Studiums“ wird die Absatznummer zu „(2.1) Gegenstand des Studiums Politik-Wirtschaft sind folgende Studienbereiche“ in (2) korrigiert.
2. Unter „4. Basiscurriculum Ökonomische Bildung (18 KP)“ wird in Abs. (1) das Kürzel (BM) ersatzlos gestrichen.
3. Unter „4. Basiscurriculum Ökonomische Bildung (18 KP)“ wird die Modultabelle wie folgt geändert:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
ökb019 Grundmodul Ökonomische Bildung	2 VL mit UE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Stunden)
ökb021 Privater Haushalt und Unternehmen	2 VL mit UE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Stunden)
ökb031 Staat und Internationale Wirtschaftsbeziehungen	2 VL mit UE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Stunden)

4. Unter „5. Aufbaucurriculum Politik-Wirtschaft (12 KP Politische Bildung und 12 KP Ökonomische Bildung)“ werden unter Abs. (2.1) die Art und Anzahl der Modulprüfungen wie folgt geändert:
 ökb221 Leistungsprozess und Marketing
 1 Modulprüfung:
 Referat (45 bis 75 Minuten) oder Hausarbeit (15 bis 20 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Leistungen)

 ökb241 Gesamtwirtschaftliche Fragestellungen
 1 Modulprüfung:
 Referat (45 bis 75 Minuten) oder Hausarbeit (15 bis 20 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Leistungen)

 ökb271 Fachdidaktik der ökonomischen Bildung
 1 Modulprüfung:
 Referat (45 bis 75 Minuten) oder Hausarbeit (15 bis 20 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Leistungen)
5. Unter „5. Aufbaucurriculum Politik-Wirtschaft (12 KP Politische Bildung und 12 KP Ökonomische Bildung)“ werden zwei Module ergänzt:

ökb281 Fachdidaktische Werkstatt	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Referat (45 bis 75 Minuten) oder Hausarbeit (15 bis 20 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Leistungen)
ökb301 Beruf und Arbeitsmarkt	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Referat (45 bis 75 Minuten) oder Hausarbeit (15 bis 20 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Leistungen)

6. Unter „5. Aufbaucurriculum Politik-Wirtschaft (12 KP Politische Bildung und 12 KP Ökonomische Bildung)“ wird unter Abs. (2.2) ein zweiter Satz ergänzt: „Studierenden mit Lehramtsziel wird empfohlen ein Didaktikmodul (ökb271 oder ökb281) im Aufbaucurriculum zu belegen.“
7. Unter „5. Aufbaucurriculum Politik-Wirtschaft (12 KP Politische Bildung und 12 KP Ökonomische Bildung)“ werden zwei weitere Absätze ergänzt:
 „(2.3) In der Ökonomischen Bildung können Freiversuche gem. §15 (5) BPO nur für Modulprüfungen beantragt werden, die als Klausur absolviert wurden. Die Wiederholung hat in derselben

Prüfungsform zu erfolgen.

(2.4) Ein Portfolio umfasst in der ökonomischen Bildung max. 6 Leistungen. Leistungen können sein: Protokoll (3-5 Seiten), mündliche Kurzpräsentation (max. 30 Minuten), schriftliche Kurzdarstellung (3-5 Seiten), Unterrichtsmaterial (3-5 Seiten), Kurztest (max. 45 Minuten), Essay (3-5 Seiten), Rezension (3-5 Seiten) oder vergleichbare Leistungen.“

8. Unter „6. Bachelorarbeit im Fach Politik-Wirtschaft“ wird Abs. (1) neu gefasst und ein Abs. (4) ergänzt:

„(1) Für den Abschluss des Bachelor-Studiums ist die Teilnahme an zwei Betriebserkundungen und die Anfertigung eines Erkundungsberichts nachzuweisen. Eine Erkundung ist eine theoriegeleitete und unter zuvor festgelegten Aspekten durchgeführte Praxisanalyse. Der Erkundungsbericht ist dem-nach die schriftliche Dokumentation der in der Praxis gesammelten Erkenntnisse, die durch den Bericht systematisch strukturiert und ausgewertet werden.“

„(4) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit in der ökonomischen Bildung kann erfolgen, wenn neben dem Basiscurriculum Politik-Wirtschaft mindestens ein Aufbaumodul in der ökonomischen Bildung erfolgreich abgeschlossen wurde.“

37. Die Anlage 34 wird wie folgt geändert:

Anlage 34

Fachspezifische Anlage für das Fach Nachhaltigkeitsökonomik (Fach-Bachelor)

1. Unter „3. Studienaufbau“ werden die folgenden Gliederungspunkte neu gefasst:
 - Aufbaucurriculum Methoden (24 Kreditpunkte),
 - Vertiefungsmodule Nachhaltigkeitsökonomik (54 Kreditpunkte)
2. Unter „4. Grundlagen-/Basiscurriculum: 30 Kreditpunkte“ wird unterhalb der Modultabelle die letzte Zeile „Gesamt“ auf von „42“ auf „30“ korrigiert.
3. Die Überschrift „5. Aufbaucurriculum Methoden: 30 Kreditpunkte“ wird auf „24 Kreditpunkte“ geändert.
4. Unter „5. Aufbaucurriculum Methoden: 30 Kreditpunkte“ wird das Modul „wir152 Empirische Forschungsmethoden“ gestrichen.
5. Unter „5. Aufbaucurriculum Methoden: 30 Kreditpunkte“ wird unterhalb der Modultabelle die letzte Zeile „Gesamt“ auf von „30“ auf „24“ geändert.
6. Die Überschrift „6. Vertiefungsmodule Nachhaltigkeitsökonomik: 48 Kreditpunkte“ wird auf „54 Kreditpunkte“ geändert.
7. Unter „6. Vertiefungsmodule Nachhaltigkeitsökonomik: 48 Kreditpunkte“ wird ein neues Modul wir361 ergänzt:

wir361 Environment and inequality: socioeconomic linkages and policy instruments	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
---	---------	--------------	---	--

8. Unter „6. Vertiefungsmodule Nachhaltigkeitsökonomik: 48 Kreditpunkte“ wird der Modultitel von wir270 „Ressourcen- und Energieökonomik“ unter Beibehaltung des Modulschlüssels wir270 geändert in „Resource and Energy Economics“.
9. „Unter „6. Vertiefungsmodule Nachhaltigkeitsökonomik: 48 Kreditpunkte“ wird unterhalb der Modultabelle die letzte Zeile „Gesamt“ auf von „48“ auf „54“ geändert.
10. Unter „7. Wahlpflichtbereich“ wird das Modul wir051 „Kommunikation und Präsentation“ gestrichen.
11. Unter „8. Professionalisierung inklusive Praxismodule“ wird
 - in Abs. (8) Satz (1) das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt,
 - in Abs. (8) Satz (4) das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt,
 - in Abs. (9) das Wort „angerechnete“ durch das Wort „anerkannte“ und das Wort „Anrechnungen“ durch „Anerkennung“ ersetzt.

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

(1) Abweichend von Punkt 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkte 7, 8 und 15 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Sommersemester 2026. Ab dem Wintersemester 2026/27 gelten auch insoweit für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Anlage 3 a

Professionalisierungsbereich und besondere Bestimmungen für Praxismodule für Studierende mit außerschulischem Berufsziel

Bereits vor Inkrafttreten der Änderung der Anlage 3 a erfolgreich absolvierte Module und Professionalisierungsprogramme, die Bestandteil der Anlage 3 a i.d.F. vom 06.08.2021 oder früher waren, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Anlage 3 b

Professionalisierungsbereich für Studierende mit Berufsziel Lehramt

Bereits vor Inkrafttreten der Änderung der Anlage 3 b erfolgreich absolvierte Module, die Bestandteil der Anlage 3 b i.d.F. vom 06.08.2021 oder früher waren, behalten ihre Gültigkeit.

(4) Anlage 4

Anglistik (Zwei-Fächer-Bachelor)

Für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23, die die Module ang060 bzw. ang070 bereits begonnen haben, gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass das Absolvieren der (Pflicht-)Tutorien zum Abschluss des jeweiligen Moduls nicht erforderlich ist, bis einschließlich Sommersemester 2025. Nach dem Sommersemester 2025 gelten auch insoweit für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

Auf Antrag der jeweiligen studierenden Person gilt für diese ab Antragstellung die Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) in der Fassung der jeweils letzten Änderung. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

(5) Anlage 11 a

Informatik (Fach-Bachelor)

Abweichend von Punkt 1 gilt für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23, dass bereits erfolgreich absolvierte Module ihre Gültigkeit behalten.

(6) Anlage 14 a

Materielle Kultur: Textil (Zwei-Fächer-Bachelor)

Abweichend von Punkt 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 25 Unterpunkte 1 bis 3 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Sommersemester 2025. Nach dem Sommersemester 2025 gelten auch insoweit für Studierende mit Studienbeginn vor 2022/23 die geänderten Bestimmungen, wobei bis einschließlich Sommersemester 2025 begonnene jedoch nicht vollständig abgeschlossene Module mkt012 und mkt015 unter Berücksichtigung der jeweiligen bisherigen Prüfungsleistungen in das Modul mkt016 überführt werden.

Auf Antrag der jeweiligen studierenden Person gilt für diese ab Antragstellung die Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) in der Fassung der jeweils letzten Änderung. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

(7) Anlage 15 a

Mathematik (Fach-Bachelor)

Für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 gilt, dass bereits begonnene Module nach den bisher geltenden Bestimmungen abgeschlossen werden können und bereits erfolgreich absolvierte Module ihre Gültigkeit behalten.

(8) Anlage 26 a

Wirtschaftswissenschaften (Fach-Bachelor)

Für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 gilt, dass bereits absolvierte Module wir152 oder wir051 ihre Gültigkeit behalten.

(9) Anlage 27

Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt (Fach-Bachelor)

Abweichend von Punkt 1 gilt für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23, dass bereits erfolgreich absolvierte Module ihre Gültigkeit behalten.

(10) Anlage 29

Wirtschaftsinformatik (Fach-Bachelor)

Abweichend von Punkt 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 34 Unterpunkt 2 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen. Bereits absolvierte Module behalten ihre Gültigkeit.

(11) Anlage 31

Umweltwissenschaften (Fach-Bachelor)

Bereits erfolgreich absolvierte Module mar200 behalten ihre Gültigkeit.

(12) Anlage 34

Nachhaltigkeitsökonomik (Fach-Bachelor)

- a) Für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 gilt, dass bereits absolvierte Module wir152 (als Pflichtmodul) oder wir051 (als Wahlpflichtmodul) ihre Gültigkeit behalten.
- b) Für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 gilt, dass das Modul „wir361 Environment and inequality: socioeconomic linkages and policy instruments“ als Wahlpflichtmodul absolviert werden kann, wenn das Modul wir152 bereits erfolgreich absolviert wurde.